



HVBG

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1368 - 1372, DOK 374.27/017-BSG

**Zur Frage des Nachweises einer alkoholbedingten  
Verkehrsuntüchtigkeit bei der Fahrt mit dem PKW auf dem Heimweg  
von der Arbeitsstelle (§ 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom  
06.04.1989 - 2 RU 69/87**

Zur Frage des Nachweises einer alkoholbedingten  
Verkehrsuntüchtigkeit bei der Fahrt mit dem PKW auf dem Heimweg  
von der Arbeitsstelle (§ 550 Abs. 1 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 69/87 - (vgl. dazu auch  
Presseschau des Hauptverbandes Nr. 80 vom 26.04.1989, S. 3)  
Das BSG hat mit Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 69/87 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit - Nachweis - wesentliche  
Ursache - Blutalkoholgutachten nicht unwiderlegbar:

1. Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit muß unter  
Außerachtlassung von nur denkbaren anderen Möglichkeiten  
nachgewiesen sein, um als rechtlich allein wesentliche  
Unfallursache den Versicherungsschutz auszuschließen; die bloße  
Wahrscheinlichkeit genügt insoweit nicht. Für diese  
Tatsachenfeststellung ist ein der Gewissheit nahekommender Grad  
der Wahrscheinlichkeit genügend - aber auch notwendig (vgl. BSG  
vom 02.02.1978 - 8 RU 66/77 = BSGE 45, 285).
2. Blutalkoholgutachten sind nicht unwiderlegbar. Eine Beweisregel  
des Inhalts, daß das Gericht von der darin bestimmten  
Blutalkoholkonzentration als von einer feststehenden Tatsache  
ausgehen müsse, gibt es nicht.